

ZBB 2005, 380

KWG § 44c

Keine Auskunfts- und Vorlagepflichten nach § 44c KWG ohne durch Tatsachen begründeten Verdacht der Einbeziehung in unerlaubte Bankgeschäfte

VG Frankfurt/M., Beschl. v. 03.06.2005 – 1 G 1403/05, ZIP 2005, 1636

Leitsätze:

1. § 44c Abs. 1 KWG ermächtigt nicht zur Auferlegung von Auskunfts- und Vorlagepflichten zur Ermittlung aller Unternehmen, in deren Geschäftstätigkeit der Adressat des Auskunfts- und Vorlagebegehrens einbezogen ist. Die Ermächtigung setzt vielmehr schon den durch Tatsachen begründeten Verdacht voraus, dass ein bestimmtes Unternehmen unerlaubte Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz betreibt und der Adressat in diese Geschäftstätigkeit einbezogen ist.

2. § 44c Abs. 6 KWG ermächtigt nur zur Auferlegung von Mitwirkungspflichten, wenn gegen ein bestimmtes Unternehmen der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht oder bereits feststeht, dass es unerlaubte Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz betreibt und geklärt werden soll, ob der Adressat in diese Geschäfte einbezogen ist. Der Verdacht der Einbeziehung muss dabei ebenfalls durch Tatsachen begründet sein.